

"Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör." (Art. 103 Abs. 1 GG)

Einschreiben

Landgericht Hamburg
Vizepräsident Bernd Lübbe
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 0419 14.04.21 11:38

Sendungsnummer: RR 5063 2225 4DE
Einschreiben

14.04.2021

Private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Lübbe,

unter Verweis auf mein Einschreiben vom 06.04.2021 (siehe <http://www.chillingeffects.de/tully5.pdf>) sende ich Ihnen heute eine Anzahlung von 25 Euro betreffs private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs. Da Einschreiben nur bis 25 Euro versichert sind, nennen Sie mir bitte Ihr privates Bankkonto und den Gesamtbetrag der privaten Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs, damit ich den geforderten drei- oder vierstelligen Euro-Betrag auf Ihr Privatkonto überweisen kann.

Ich werde Professoren der juristischen Fakultät der Hamburger Universität bitten, Ihnen zu erklären, daß Sie gemäß Verfassung und gemäß Zivilprozessordnung gesetzlich verpflichtet sind, auch ohne private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs die seit 11.12.2019, also seit 16 Monaten, verweigerte Zustellung der Verfügung 324 O 546/19 des Hamburger Landgerichts vom 10.12.2019 sowie des Verfügungsantrags der Senfft-Abmahnanwälte vom 09.12.2019 an mich zu veranlassen.

Was die Verfügung vom 10.12.2019 anlangt, so soll diese dem Vernehmen nach den Satz enthalten: *"Die Parteien können binnen vier Arbeitstagen ab Zugang der Verfügung zu dieser Stellung nehmen"*.

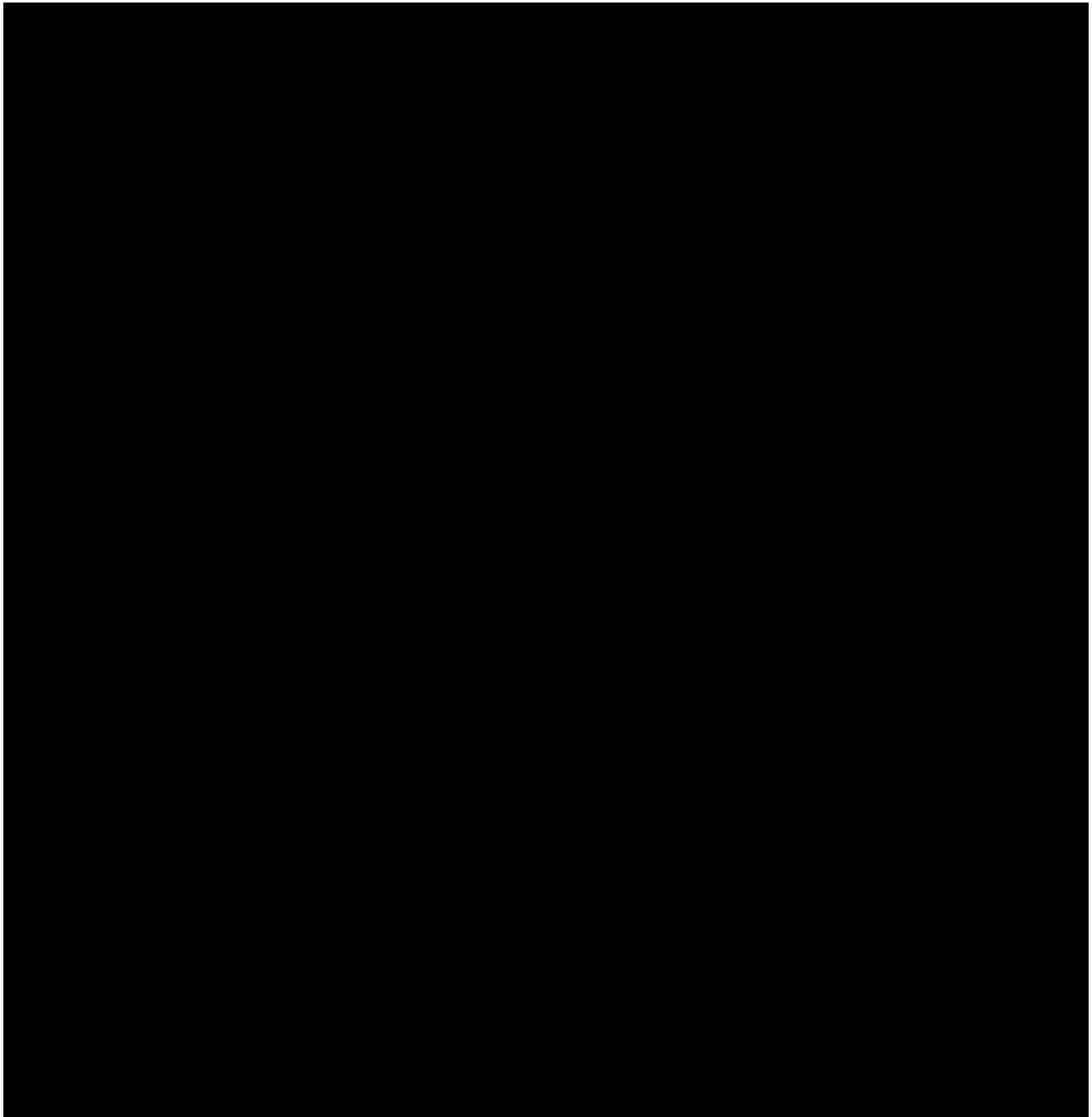
Damit ergibt sich die von dem verfassungsbeugenden Landgericht zwecks vorsätzlicher Beugung von Art. 103 Abs. 1 GG seit 16 Monaten bewußt und gewollt verweigerte gesetzliche Verpflichtung zur Zustellung der Verfügung vom 10.12.2019 aus § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO, wo es heißt: *"Enthält die Entscheidung eine Terminbestimmung oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie zuzustellen"*.

Die Hamburger Jura-Professoren sollen dem völlig uneinsichtigen verfassungsbeugenden Präsidenten Dr. Marc Tully und dem ebenfalls uneinsichtigen verfassungsbeugenden Vizepräsidenten Bernd Lübbe unter Verweis auf Art. 103 GG und § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu erklären versuchen, daß das Hamburger Gericht gemäß GG und ZPO verpflichtet ist, die Verfügung vom 10.12.2019 zuzustellen, und zwar in Papierform als beglaubigte Abschrift (§ 169 ZPO).

Was den Verfügungsantrag der Senfft-Abmahnanwälte vom 09.12.2019 anbelangt, so enthält dieser offensichtlich mindestens einen Sachantrag, so daß § 270 ZPO einschlägig ist, wo es heißt, daß "*Schriftsätze, die Sachanträge enthalten*", zugestellt werden müssen.

Die Hamburger Jura-Professoren sollen dem völlig uneinsichtigen verfassungsbeugenden Präsidenten Dr. Marc Tully und dem ebenfalls uneinsichtigen verfassungsbeugenden Vizepräsidenten Bernd Lübbe unter Verweis auf Art. 103 GG und § 270 ZPO zu erklären versuchen, daß das Hamburger Gericht gemäß Grundgesetz und Zivilprozeßordnung verpflichtet ist, den Verfügungsantrag der Abmahnanwälte vom 09.12.2019 zuzustellen, und zwar in Papierform als beglaubigte Abschrift (§ 169 ZPO).

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



In diesen schwarz abgedeckten Teil wurden die Banknoten für die Anzahlung eingelegt



Anzahlung von 25 € betreffs private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs

